

Merkblatt Schutzmassnahmen / Schutzkonzept

08.02.2021

Inhalt

Schutzkonzept	2
Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln	2
Aktuelles Informationsmaterial und Verhaltensplakate	2
Schutzmassnahmen	2
Triage der PatientInnen vor Terminvereinbarung, Information	3
Eingangsbereich und Warteraum	3
Patientenströme	3
Reinigung	4
Arbeitskleidung und Wäsche	4
Medizinische Trainingstherapie (MTT)	4
Gruppentherapien gem. Tarifposition 7330	4
Behandlung besonders gefährdeter Personen	4
Behandlungen in Alters- und Pflegeheimen	5
Gesundheitsschutz Mitarbeitende	5
Besonders gefährdete Mitarbeitende	5
Homeoffice	5

Physiotherapie-Praxen kennen im Allgemeinen die nötigen Schutzmassnahmen und setzen diese bereits um. Mit diesem Dokument erhalten Sie Empfehlungen, die als Checkliste für die Kontrolle und Aktualisierung des praxiseigenen Schutzkonzeptes dienen können. Weitere Neuerungen oder Präzisierungen werden laufend ergänzt (Änderungsdatum beachten) und im Corona-Newsletter angekündigt. Allgemeine Informationen für Gesundheitsfachpersonen im Umgang mit Covid-19 finden Sie [hier](#).

Schutzkonzept

08.02.2021

Informationen zum Schutzkonzept finden Sie [hier](#) (scrollen bis «Vorgaben für Schutzkonzepte, Anhang 1», S. 21).

Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen müssen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage über ein situations- und betriebsadäquates **schriftliches** Schutzkonzept verfügen und dieses umsetzen. Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone. Die zuständigen kantonalen Behörden sind jedoch befugt, einzelne Gesundheitseinrichtungen zu schliessen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Zuständig für die Beaufsichtigung der Betriebe sind die kantonalen Arbeitsinspektorate, die SUVA sowie die kantonalen Gesundheitsdirektionen. Diese führen unangemeldete Inspektionen durch.

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln (Link [BAG](#))

08.02.2021

- Abstand halten (mindestens 1.5 Meter) überall in der Praxis; Ausnahme: während der Behandlung
- Weniger Menschen treffen
- Maskenpflicht in allen Gesundheitseinrichtungen
- Wenn möglich im Homeoffice arbeiten (s. Abschnitt Homeoffice)
- Mehrmals täglich lüften
- Bei Veranstaltungen und Ansammlungen: erlaubte Personenanzahl einhalten
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen

Aktuelles Informationsmaterial und Verhaltensplakate (Link [BAG](#))

08.02.2021

- Im Eingangsbereich, im Warteraum gut sichtbar aufhängen
- Auf der Webseite aufschalten und PatientInnen bei der Terminvergabe darauf hinweisen
- Eventuell nach ein paar Wochen umhängen, um die Aufmerksamkeit wieder neu zu wecken
- Informationen in verschiedenen Sprachen für die Migrationsbevölkerung sind auf der Website des BAG erhältlich ([Link](#))

Schutzmassnahmen

08.02.2021

- TherapeutInnen tragen während der Behandlung immer Gesichtsschutzmasken (das heisst Hygienemasken, chirurgische Masken, OP-Masken)
- Das BAG empfiehlt die Verwendung einer FFP2/3-Maske
 - o für direkt exponierte Gesundheits-Fachpersonen bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung
 - o bei Behandlung von Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19
- Weiter empfehlen wir das Tragen einer FFP2/3-Maske
 - o bei PatientInnen mit einem Maskenattest
 - o bei Kieferbehandlungen etc.
 - o bei Behandlungen von Kindern, welche keine Maske tragen

- Es wird davon ausgegangen, dass pro Tag und Therapeut 1 Schutzmaske benötigt wird
- Umgang mit Schutzmaske soll vorbildlich sein, vor und nach jedem Berühren der Maske werden die Hände desinfiziert oder mit Seife gewaschen
- PatientInnen müssen ebenfalls eine Maske tragen. Personen, die aus besonderen medizinischen Gründen keine Maske tragen können, müssen ein ärztliches Attest vorweisen.
- Informationen zum besonderen Umgang mit Gehörlosen und Menschen mit Hörbehinderungen finden Sie hier ([Link](#))
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Verwendung von Schutzhandschuhen, Überschürzen und Schutzbrillen sind hier zu finden ([Link](#))
- Praxis besorgt ausreichend Schutzmaterial gemäss den kantonalen Vorgaben
- Masken können – Stand 08.02.2021 – nicht über die Kostenträger abgerechnet werden.

Triage der PatientInnen vor Terminvereinbarung, Information 08.02.2021

- Corona-Symptome aktiv abfragen; die PatientInnen darauf aufmerksam machen, beim Auftreten von Symptomen den Termin abzusagen
- Gehört PatientIn zu den «besonders gefährdeten Personen»?
- Soweit möglich keine Begleitpersonen in der Praxis, sie sollen während der Therapie die Praxis verlassen; Ausnahme: Eltern von Kleinkindern
- Maximalzahl der möglichen anwesenden Personen bestimmen und kontrollieren

Eingangsbereich und Warteraum 08.02.2021

- Hände-Desinfektionsmittel bereitstellen
- Allenfalls Schutzwand aus Plexiglas beim Empfang installieren
- Keine Drucksachen wie Zeitschriften, Zeitungen, etc. auflegen
- Reduktion der Stühle für die Wartenden, um 1.5 Meter-Abstand zu gewährleisten
- Wartezeiten reduzieren
- Wartegruppen am Empfang vermeiden (durch gestaffelte Terminvergabe)
- Räume alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten lüften
- Gegebenenfalls Bodenmarkierungen anbringen; sofern möglich separate Eingangs-/Ausgangswege

Patientenströme 08.02.2021

- Behandlungsbeginn pro TherapeutIn unterscheiden/staffeln, z.B. Therapeutin 1 Behandlungsbeginn zur vollen und zur halben Stunde, Therapeut 2 Behandlungsbeginn Viertel vor/Viertel nach usw.
- Benutzung des Trainingsraums (MTT) in Absprache mit den PhysiotherapeutInnen organisieren
- An Eigenverantwortung der PatientInnen appellieren
- Vorsicht beim Kreuzen im Gang (evtl. Bodenmarkierungen)
- Mobiliar und Geräte optimal platzieren oder wenn möglich entfernen, um Platz zu schaffen

Reinigung 08.02.2021

- Oberflächen und Gegenstände (MTT-Geräte, Telefone, Tastaturen, Türgriffe, Liftknöpfe usw.) regelmässig mit handelsüblichen Reinigungsmitteln reinigen oder desinfizieren

Arbeitskleidung und Wäsche 08.02.2021

- Tücher für die Liege, Lagerungstücher und Arbeitskleidung regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

Medizinische Trainingstherapie (MTT) 08.02.2021

- Entfernung zwischen den Geräten/Trainingsparcours anpassen, damit die Distanz (>1.5 Meter) zwischen den PatientInnen eingehalten werden kann.
- Gleichzeitige Anwesenheit verschiedener PatientInnen je nach Platzverhältnissen reduzieren oder vermeiden und in Absprache mit den TherapeutInnen genau planen
- Hygienemassnahmen: Aufsicht und Verantwortlichkeiten definieren
- Der MTT-Bereich darf einzig für PatientInnen mit einer ärztlichen Verordnung für MTT zugänglich sein.
- Griffe etc. der Geräte müssen nach jedem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert werden.

Gruppentherapien gem. Tarifposition 7330 08.02.2021

- Abstandsregelung jederzeit berücksichtigen
- Maskenpflicht
- Nur mit ärztlicher Verordnung
- Die Maximalzahl von 6 anwesenden Personen (inkl. TherapeutIn) in einem Raum darf nicht überschritten werden. Allenfalls Gruppengrösse an Räume anpassen.
- Schutzkonzept muss von allen Beteiligten eingehalten werden

Behandlung besonders gefährdeter Personen (Link [BAG](#)) 08.02.2021

Dazu gehören:

- Ältere Personen (ab 65 Jahren)
- Schwangere

sowie Personen, die folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas

Zu beachten ist:

- Begegnung bzw. Kontakt mit anderen Personen vermeiden (bei der Terminplanung und -organisation berücksichtigen, z.B. Termin an Randzeiten)

- Falls Transport unzumutbar: Domizilbehandlung erwägen und mit Patientin/Patienten besprechen, allenfalls Rücksprache mit dem verordnenden Arzt halten (Anpassung der Verordnung, Vermerk in Krankengeschichte)

Behandlungen in Alters- und Pflegeheimen

08.02.2021

Die Physiotherapie gehört zur medizinischen Grundversorgung. PhysiotherapeutInnen gelten somit nicht als «BesucherInnen» und sind deshalb bis auf Ausnahmefälle (von der Heimleitung oder vom Kantonsarzt ausdrücklich vorgeschrieben) vom Besuchsverbot ausgenommen. Sollte die physiotherapeutische Arbeit in einem Heim eingeschränkt werden, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Heimleitung in Verbindung zu setzen.

Gesundheitsschutz Mitarbeitende

08.02.2021

Informationen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz finden Sie [hier](#)

- Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten einführen
- Information der Mitarbeitenden über die Richtlinien und Massnahmen (Schutzkonzept)
- Schulung im Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial durchführen
- Hygienemassnahmen einplanen (Desinfektion, Reinigung, Lüften) und im Schutzkonzept vermerken
- Bei Symptomen zu Hause bleiben und nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- Weitere Infos: s. Abschnitt betreffend besonders gefährdete Mitarbeitende

Besonders gefährdete Mitarbeitende

08.02.2021

Arbeitgebende (Praxisinhaber) müssen besonders gefährdete Mitarbeitende schützen. Der Bundesrat hat per 18. Januar 2021 präzisiert, wer besonders gefährdet ist (siehe «Behandlung besonders gefährdete Personen») und was im Rahmen der Schutzmassnahmen zu beachten ist. Siehe dazu auch die Informationen zum Homeoffice.

Ist Homeoffice nicht möglich, kommen für besonders gefährdete Personen eigene Bestimmungen zu Anwendung. Diese MitarbeiterInnen müssen spezifisch geschützt werden: kann ein enger Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden, sind weitergehende Schutzmassnahmen technischer und organisatorischer Natur zu treffen sowie die persönliche Schutzausrüstung zu überprüfen. In Situationen, in denen diese Bestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber besonders gefährdete Arbeitnehmende von der Arbeitspflicht befreien.

Homeoffice

08.02.2021

Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage sieht eine generelle Homeoffice-Pflicht vor, wo dies «*aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand*» umsetzbar ist.

Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslageentschädigung für Strom- und Mietkosten oder Internet, da die Anordnung vorübergehend ist.